

**Gesetz
über den Staatshaushaltsplan 1961.**

Vom 25. März 1961

Die Durchführung der Aufgaben des Volkswirtschafts- und Staatshaushaltsplanes muß im Jahre 1961 durch eine viel bessere Nutzung der Vorzüge der sozialistischen Produktionsweise zu einer bedeutenden Erhöhung der Wirtschaftlichkeit in Industrie, Bauwesen, Landwirtschaft und Verkehrswesen sowie im Außen- und Binnenhandel führen.

Dabei ist die weitere Entwicklung unseres Volkes zur gebildeten Nation durch die volle Ausnutzung der Einrichtungen und Mittel für Volksbildung, Wissenschaft und Kultur zu fördern.

In der gesamten Volkswirtschaft sind die materiellen und finanziellen Mittel im Interesse eines hohen ökonomischen Nutzens sparsam zu verwenden. Die Arbeitszeit ist auf das rationellste zu nutzen.

Die Steigerung der Arbeitsproduktivität und Erhöhung der Qualität durch die systematische Einführung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts muß in Produktion und Zirkulation zu einer bedeutenden Senkung der Kosten je Erzeugnis und zur Verbesserung der Rentabilität der Betriebe führen.

Besonders auf dem Gebiet der Investitionen ist größte Sparsamkeit zu üben. Die zur Verfügung stehenden Fonds sind so zu verwenden, daß ein hoher volkswirtschaftlicher Nutzeffekt erreicht wird. Die Mittel sind in der Hauptsache für die rasche Fertigstellung der unvollendeten Investitionsobjekte und für solche Vorhaben, die noch 1961 produktionswirksam werden, einzusetzen. Die Staatsplanvorhaben sind vorrangig durchzuführen.

Die Staats- und Wirtschaftsorgane sind verpflichtet, in ihren Bereichen regelmäßig exakt die Ergebnisse der wirtschaftlichen Tätigkeit zu analysieren. Sie haben die Plan- und Finanzdisziplin konsequent einzuhalten und auf allen Gebieten der Finanzwirtschaft eine straffe Ordnung zu sichern. Die geplanten Einnahmen sind voll zu realisieren. Ausgaben dürfen nur für die im Plan vorgesehenen Zwecke und nur bis zur geplanten Höhe geleistet werden.

Die Finanzorgane tragen mit ihrer Finanzkontrolle und Analyse eine große Verantwortung für die allseitige Anwendung des Prinzips der strengsten Sparsamkeit in unserer Volkswirtschaft. Sie haben die Staats- und Wirtschaftsorgane bei der Verallgemeinerung und Übertragung der guten Erfahrungen im Kampf um die Durchsetzung des Sparsamkeitsregime, die Senkung der Selbstkosten und die Erhöhung der Rentabilität wirkungsvoll zu unterstützen.

Die Finanzorgane müssen eine strenge Kontrolle darüber ausüben, daß die finanziellen Fonds, die zur Durchführung der im Volkswirtschaftsplan festgelegten Aufgaben erforderlich sind, im Staatshaushalt planmäßig angesammelt werden und bei ihrer Verwendung der höchste ökonomische Nutzen erreicht wird. Sie haben die Qualität ihrer Analysen über die wirtschaftlichen Ergebnisse der Betriebe, Einrichtungen und ganzer Zweige der Volkswirtschaft zu erhöhen, wirksamer auf die noch bessere Nutzung der Mittel zu dringen und die Beseitigung aller Verstöße gegen das Sparsamkeitsregime streng zu fordern.

Die Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik beschließt:

§ 1
Staatshaushaltsplan

Der Staatshaushaltsplan der Deutschen Demokratischen Republik wird wie folgt festgelegt:

Einnahmen	51 353,0	Millionen DM
(darunter Einnahmen der Bezirke aus Zuweisungen der Republik 1 309,7 Millionen DM)		
Ausgaben	51 341,6	Millionen DM
(darunter Ausgaben der Republik für Zuweisungen an die Bezirke 1 309,7 Millionen DM)		
Überschuß der Einnahmen über die Ausgaben des Jahres 1961	11,4	Millionen DM
Kassenbestand aus den Vorjahren	1 279,9	Millionen DM
Kassenbestand am Ende des Jahres 1961	1 291,3	Millionen DM

§ 2
Haushaltsplan der Republik und Haushaltspläne der Bezirke

Der Haushaltsplan der Republik und die Haushaltspläne der Bezirke werden wie folgt festgelegt:

	Haushaltsplan Haushaltspläne der Republik der Bezirke Millionen DM Millionen DM	
Einnahmen	37136,1	*L4216,9
Ausgaben	37124,7	14216,9
Überschuß der Einnahmen über die Ausgaben des Jahres 1961	11,4	—
Kassenbestand aus den Vorjahren	1 016,7	263,2
Kassenbestand am Ende des Jahres 1961	1 028,1	263,2

§ 3
Plan der langfristigen Kredite

Der Plan der langfristigen Kredite (ohne Finanzierung des Wohnungsbaues) wird mit einer Ausreichung von 1 310,0 Millionen DM festgelegt.

§ 4
Volkseigene Wirtschaft

(1) Auf Grund der im Volkswirtschaftsplan festgelegten Aufgaben ist die Akkumulation, die von der volkseigenen Wirtschaft für den Staatshaushalt zu erbringen ist, um 9,3 Prozent gegenüber 1960 zu steigern.

(2) Die Finanzpläne der volkseigenen Wirtschaft werden festgelegt mit

a) Abführungen an den Staatshaushalt	30 184,3	Millionen DM
davon durch die zentral geleiteten * volkseigenen Betriebe ..	18 937,1	Millionen DM
durch die bezirksgeleiteten und örtlichen volkseigenen Betriebe	11 247,2	Millionen DM